

Stenographisches Protokoll

82. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 12. März 1959

Tagesordnung

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet

Inhalt

Nationalrat

Trauerkundgebung aus Anlaß des Ablebens des Abgeordneten Horn (S. 4021)

Personalien

Krankmeldungen (S. 4022)
Entschuldigungen (S. 4022)

Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen 332 bis 336 (S. 4022)

Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 87, 88 (S. 4022) und 89 (S. 4024)

Regierungsvorlagen

- 641: Änderung und Ergänzung der Konkurs- und der Ausgleichsordnung — Justizausschuß (S. 4022)
- 642: Sonderbestimmung zur Nationalrats-Wahlordnung — Verfassungsausschuß (S. 4022)
- 643: Strafgesetznovelle 1959 — Justizausschuß (S. 4022)

Verhandlungen

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage

(67 d. B.): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet (91 d. B.)
Berichterstatte: Dipl.-Ing. Strobl (S. 4023)
Genehmigung (S. 4024)

Eingebracht wurde

Antrag der Abgeordneten

Dr. Maleta, Olah und Genossen auf vorzeitige Beendigung der VIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates (89/A)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. Kortschak und Genossen (332/A. B. zu 370/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen (333/A. B. zu 317/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen (334/A. B. zu 332/J)

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Holoubek und Genossen (335/A. B. zu 371/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Zechtl und Genossen (336/A. B. zu 358/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. Hurdes.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Hohes Haus! (*Das Haus erhebt sich.*) Völlig unerwartet hat uns gestern die Nachricht erreicht, daß der Tod den Abgeordneten des Viertels unterm Wienerwald Alfred Horn hinweggerafft hat, als er sich zur Kräftigung seiner bereits seit längerer Zeit angegriffenen Gesundheit in einem Erholungsheim befand.

Alfred Horn wurde am 4. August 1898 in Wien geboren und erlernte das Huf- und Wagenschmiedgewerbe. Er machte den Weltkrieg von 1916 bis 1918 mit und trat anschließend in die Dienste der österreichischen Gendarmerie. 1921 wurde er zur Zollwache und später zum Steueraufsichtsdienst übergeleitet. Von 1918 bis 1934 war er ferner Funktionär der Freien Gewerkschaften.

In der NS-Zeit erlitt Alfred Horn im Jahre 1939 und dann wieder vom April 1940 bis September 1941 politische Freiheitsstrafen, die er in Arbeitslagern verbüßen mußte.

Im April 1945 wurde Alfred Horn Bezirksvorsteher des Bezirkes Wien XXIII (Schechat) und später Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwechat.

Bereits bei der ersten Nationalratswahl nach der Wiederherstellung eines freien und unabhängigen Österreich entsandte der Wahlkreis 9 (Viertel unterm Wienerwald) Alfred Horn in die Volksvertretung, der er seither ununterbrochen angehörte. Im November 1948 wurde er zum Ordner gewählt, welches Amt er nicht nur in der damaligen V., sondern auch in der VI., VII. und in der laufenden VIII. Gesetzgebungsperiode bekleidete.

Alfred Horn hat an den Arbeiten des Nationalrates regen Anteil genommen. Er gehörte in der VI., VII. und VIII. Gesetzgebungsperiode dem Hauptausschuß als Mitglied und seit seinem Eintritt in den Nationalrat dem Finanz- und Budgetausschuß zuerst als Ersatzmitglied und dann ebenfalls als Mitglied an. Auch in zahlreiche andere Ausschüsse war Abgeordneter Horn entsandt worden.

Die besonderen Interessen des Verstorbenen galten naturgemäß denjenigen Beratungsgegenständen des Nationalrates, denen er sich auch durch seine frühere berufliche Tätigkeit bei Gendarmerie und Zollwache und durch seine Funktion als Bürgermeister verbunden fühlte. Bei den Budgetberatungen war er seit 1948 fast ohne Unterbrechung Berichterstatter in der Spezialdebatte über die Gruppe Inneres. Auch sonst hat Abgeordneter Horn in diesem Hause vor allem bei der Beratung von Gesetzesvorlagen das Wort ergriffen, für deren Durchführung das Bundesministerium für Inneres zuständig ist; ich erwähne nur seine Berichte und Reden zu den Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzen, den verschiedenen Paßgesetznovellen, der Ausländerpolizeiverordnung und zum Fremdenpolizeigesetz. Zum letzten Mal ergriff Abgeordneter Horn im Dezember 1958 im Hohen Hause als Berichterstatter über die Preisregelungsgesetznovelle 1958 das Wort.

Der Verstorbene, den seine Funktion als Ordner mit vielen Mitgliedern und auch den Beamten des Parlaments immer wieder in Kontakt brachte, war eifrig bemüht, die Arbeiten der Volksvertretung zu fördern. Er erfreute sich wegen des Fleißes und des Ernstes, mit denen er allen seinen Obliegenheiten in der Volksvertretung nachkam, der Achtung aller, die ihn kannten. Wir werden dem verstorbenen Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.

Das Hohe Haus hat sich zum Zeichen der Trauer von den Sitzen erhoben. Ich nehme Ihr Einverständnis dazu an, daß ich diese Trauerkundgebung dem Protokoll der heutigen Sitzung einverleibe. *(Die Abgeordneten nehmen ihre Plätze wieder ein.)*

Das stenographische Protokoll der 81. Sitzung vom 4. März 1959 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Bundesminister Dr. Tschadek, Dr. Rupert Roth und Dr. Gredler.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Lechner, Harwalik, Scheibenreif, Seiringer, Wimberger, Preußler, Rom, Hillegeist, Pölzer, Haberl, Rosa Rück, Maria Kren, die

Bundesminister Dipl.-Ing. Waldbrunner und Proksch sowie Staatssekretär Weikhart und schließlich auch noch der Abgeordnete Honner.

Die eingelangten Anträge weise ich wie folgt zu:

Antrag 87/A der Abgeordneten Dr. Kummer, Schneeberger und Genossen, betreffend Novellierung des Gutsangestelltengesetzes, dem Justizausschuß;

Antrag 88/A der Abgeordneten Böhm und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Änderung der Abfertigungsansprüche, dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind fünf Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Herren Anfragstellern zugegangen sind. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, aus dem Näheres ersehen werden kann.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Machunze, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Machunze**: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, mit dem die Konkurs- und die Ausgleichsordnung geändert und ergänzt werden (641 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem eine Sonderbestimmung zur Nationalrats-Wahlordnung getroffen wird (642 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Österreichische Strafgesetz geändert und ergänzt wird (Strafgesetznovelle 1959) (643 der Beilagen).

Es werden zugewiesen:

641 und 643 dem Justizausschuß;

642 dem Verfassungsausschuß.

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (67 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet (91 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen nun in die Tagesordnung ein und gelangen zum einzigen Punkt der heutigen Tagesordnung: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Strobl. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Strobl: Hohes Haus! Namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft habe ich dem Hohen Hause über die Regierungsvorlage 67 der Beilagen zu berichten. Mit diesem Vertrag zwischen den beiden Staaten sollen wasserwirtschaftliche Fragen im Grenzgebiet geregelt werden.

Der Vertrag hat erstens formalrechtliche Bedeutung, weil er die beiderseitigen Interessen in dieser Frage so regelt, wie es zu den internationalen Gepflogenheiten gehört.

Er hat aber auch wirtschaftliche Bedeutung. Durch diese Wasserbauten und die Regulierung, Instandhaltung und Räumung der Gewässer wird bewirkt, daß Überschwemmungen, Versumpfung, Erosionen, Uferbrüche hintangehalten werden, damit wird also ein wirtschaftlicher Zweck angestrebt. Da dieser Vertrag diese Wasserbauten erleichtern soll, kommt ihm auch wirtschaftliche Bedeutung zu.

Durch diesen zwischenstaatlichen Vertrag wird auch die Absicht der Burgenländischen Landesregierung, den Neusiedler See zu regulieren, worunter allerdings nicht die Entwässerung oder Trockenlegung zu verstehen ist, sondern vielmehr die Erhaltung und die Sicherung, wesentlich erleichtert.

Durch diesen Vertrag werden die beiderseitigen Rechte abgesteckt, und gleichzeitig wird auch die weitere Zusammenarbeit geregelt.

Der Vertrag gliedert sich in 22 Artikel und drei Anlagen.

Artikel 1 umschreibt den Geltungsbereich des Vertrages. Der Vertrag bezieht sich unter anderem auf Grenzgewässer, ferner auf Wasserbauten, Anlagen und Einrichtungen im Grenzbereich sowie auf Gewässerstrecken, Wasserbauten, Anlagen und Einrichtungen, die entweder in der diesem Vertrag beigeschlossenen Anlage I angeführt sind oder durch Beschluß der Österreichisch-ungarischen Gewässerkommission künftig bezeichnet werden.

Artikel 2 enthält die Verpflichtung der Vertragsstaaten, an den Grenzgewässern keine Maßnahmen oder Arbeiten ohne Zustimmung des anderen Vertragsstaates zu treffen.

Weiters sieht der Vertrag im Artikel 3 auch die Verpflichtung beider Staaten vor, die in Artikel 1 genannten Gewässer, Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen in gutem Zustand zu halten und nach Erfordernis zu verbessern.

Die Artikel 4 bis 6 regeln die praktische Erfüllung der Instandhaltungspflicht und Artikel 7 die Tragung der hierfür entstehenden und aufgelaufenen Kosten.

In Artikel 9 sichern sich die Vertragsstaaten jederzeit die technische und finanzielle Kontrolle der auf gemeinsame Kosten oder im gemeinsamen Interesse durchgeführten Arbeiten zu.

Im Artikel 10 sind wasserrechtliche Bestimmungen enthalten, die den allgemein anerkannten Regeln des internationalen Wasserrechtes entsprechen und die Zusammenarbeit der Wasserrechtsbehörden der beiden Vertragsstaaten erleichtern sollen.

Zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Behandlung wasserwirtschaftlicher Angelegenheiten wird im Artikel 12 eine ständige Österreichisch-ungarische Gewässerkommission, bestehend aus je zwei Bevollmächtigten der beiden Staaten, gebildet. Die Obliegenheiten der Kommission sind im Artikel 13 des Vertrages demonstrativ aufgezählt.

Die Artikel 14 bis 16 enthalten Vorschriften über die Gewässerkommission.

Der Artikel 17 enthält die Vorschrift über die abgabenfreie, keinen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, wohl aber der Zollkontrolle unterliegende Bringung von Baumaterialien und Betriebsmitteln über die Grenze für Zwecke dieses Vertrages. Diese Vorschrift ist insofern von Wichtigkeit, als sie gesetzändernd ist.

Artikel 20 bestimmt, daß die Verpflichtungen, die von den beiden Vertragsstaaten in diesem Vertrag übernommen werden, innerstaatliche Regelungen nicht berühren.

Im Artikel 21 sind Übergangsbestimmungen enthalten, und Artikel 22 regelt das Inkrafttreten dieses Vertrages.

Der Vertrag bedarf zufolge seines gesetzändernden Charakters für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat den vorliegenden Vertrag in der Sitzung vom 25. Oktober 1956 in Verhandlung gezogen und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Ich stelle somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet (67 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Präsident: Da niemand zum Wort gemeldet ist, kommen wir gleich zur Abstimmung.

4024

Nationalrat VIII. GP. — 82. Sitzung am 12. März 1959

Bei der Abstimmung wird dem Vertrag einstimmig die Genehmigung erteilt.

Präsident: Im Einvernehmen mit den Parteien weise ich den in der heutigen Sitzung eingebrachten gemeinsamen Antrag der Abgeordneten Dr. Maleta, Olah und Genossen, betreffend die vorzeitige Beendigung der VIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, sogleich dem Verfassungsausschuß z u. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Ich gebe bekannt, daß der Verfassungsausschuß gleich nach Beendigung der Sitzung zusammentritt.

Die nächste Sitzung des Nationalrates berufe ich für heute, 12 Uhr mittag, ein. Auf der Tagesordnung wird der Bericht des Verfassungsausschusses über den soeben zugewiesenen gemeinsamen Antrag der Abgeordneten Dr. Maleta, Olah und Genossen stehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 20 Minuten